

Gegenüber der Richtlinie Ferkelaufzucht Premiumstufe 2023 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zum 01. Januar 2024 gültig. Das Dokument erhält die Version 2024.

Kapitel	Änderung	Seite
2.3 Meldepflichten	Ergänzt: Im Falle eines Tierseuchengeschehens in der Region des Betriebes und damit zusammenhängenden Anordnungen (zum Beispiel Aufstellungspflicht) seitens der Veterinärbehörden ist der Deutsche Tierschutzbund ebenfalls zu informieren, wenn der Betrieb unmittelbar betroffen ist. Weiterhin sind Sabotagen, Einbrüche oder <u>Brandvorfälle</u> , welche auf dem Betrieb geschehen sind, zu melden.	7
2.7 Fortbildung	Ergänzt: <u>E-Learning-Module werden anerkannt, wenn sie mindestens zwei Stunden dauern.</u>	9
3.1 Wirtschaftsweise	Gestrichen: Der teilnehmende Betrieb trifft eine Vereinbarung mit dem Ferkelerzeuger, in welcher geregelt ist, dass Ferkel des TSL-Systems und Ferkel anderer Produktionsstandards mit leicht unterscheidbaren Ohrmarken gekennzeichnet werden.	10
4.5.1 Bestandsbetreuung durch einen Tierarzt	Umformuliert: Es muss ein gültiger Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt abgeschlossen werden sein und aktuelle Besuchsprotokolle müssen vorhanden sein.	13
4.5.3 Versorgung und Behandlung kranker und verletzter Tiere	Umformuliert: Eine Abtrennung eines Teilbereichs der Buchten als <u>Als</u> Krankenbucht für Tiere mit nicht-infektiösen Erkrankungen beziehungsweise Verletzungen ist <u>auch eine Abtrennung eines Teilbereichs der Buchten</u> zulässig. Umformuliert: Schweine, die durch eine Verletzung oder Erkrankung sichtbar in ihrem Allgemeinbefinden gestört sind, oder Einzeltiere, die nicht in der Lage sind, selbstständig ausreichend Wasser und/oder Futter aufzunehmen, sind abzusondern, entsprechend zu versorgen <u>und/oder zu behandeln</u> oder tierschutzgerecht zu töten.	13 f.
4.7 Buchtengestaltung, Einstreu	Gestrichen: Als Einstreumaterial sollte vorzugsweise Langstroh genutzt werden, da es neben der Funktion Liegekomfort auch besonders gut der Beschäftigung der Tiere dient. Akzeptiert werden weitere geeignete Materialien wie Häckselstroh, Hobelspäne oder vergleichbare organische Materialien.	15
4.9 Beschäftigungsmaterial	Umformuliert: Dieses Material muss daher auf dem Betrieb immer vorrätig <u>gehalten werden sein</u> .	16
6.3 Transportbedingungen	Umformuliert: Bei Außentemperaturen unter 10 °C müssen die Böden in den Transportfahrzeugen mit wärmedämmendem Material eingestreut <u>werden sein</u> .	18